

## Bundessportgericht – 1. Kammer

### BSpG Nr.1.K 03/2012

#### Urteil

Auf die Einsprüche der HSG Rhein-Nahe Bingen vom 14.02.2012 gegen die Disqualifikation des Spfrd. Axel Eichholtz sowie vom 24.02.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 14.02.2012 hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzendem,  
Horst Flum, Sachsenheim, als Beisitzer,  
Dieter Saße, Lübeck, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren am 02.03.2012 wie folgt entschieden:

1. Die Einsprüche der HSG Rhein-Nahe Bingen werden als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Offizielle Axel Eichholtz wird mit einer Sperre bis zum 30.04.2012 bestraft. Die von der Spielleitenden Stelle verhängte Geldstrafe von 750,00 € bleibt bestehen.
3. Die eingezahlten Einspruchsgebühren sind zugunsten des DHB verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 142,95 € trägt der Einspruchsführer.

#### Sachverhalt:

Am 11.02.2012 fand das Meisterschaftsspiel Nr. 096 der Jugendbundesliga West zwischen dem TSV Bayer Dormagen und der HSG Rhein-Nahe Bingen (fortan Bingen) unter der Leitung der Schiedsrichterinnen Lisa Langkamp und Katarina Szesny statt.

Der Offizielle Bingens (auf dem Spielberichtsbogen MV-B), Axel Eichholtz, wurde in der Spielminute 21:57 von der Schiedsrichterin Langkamp disqualifiziert. Auf der Vorderseite des Spielberichts vermerkte sie unter der Rubrik „Disqualifikation“ den vorgenannten Zeitpunkt der Maßnahme und „Bericht“.

Den Bericht zur Disqualifikation formulierte sie an der hierfür vorgesehenen Stelle des Spielberichts wie folgt:

„Disqualifikation mit Bericht nach Regel 8:10a für den Offiziellen von Bingen Axel Eichholtz aufgrund von Bedrohung der Schiedsrichterinnen: „Dies wird einen dicken Text an den DHB geben. Ihr werdet nie wieder Fuß fassen. Das werdet ihr nicht überleben.“ Der Trainer stand 1 Meter vor Lisa Langkamp und hat ihr dabei in die Augen gesehen. Anschließend wollte er die Spielfläche nicht verlassen und suchte Körperkontakt zu Lisa (anstoßen).“

Bingen kündigte einen Einspruch gegen die Disqualifikation an und ließ in der Rubrik eintragen:

„Der von den Schiedsrichterinnen dargestellte Sachverhalt trifft so nicht zu. Axel Eichholtz hat den oben genannten Text nicht zu den Schiedsrichterinnen gesagt, sondern zu seinem Spieler Nr.13, der zuvor 2x 2 Min. erhielt.“

Bingen hat dann innerhalb der Frist von drei Tagen nach dem Spiel (Poststempel 14.02.2012) auch Einspruch gegen die Disqualifikation eingelegt und Folgendes vorgetragen: Man könne einer Einspruchsbegründung nur zum Teil nachkommen, da man den kompletten Text der Disqualifikationsbegründung nicht vorliegen habe. Der MV-B Bingen habe nach einer roten Karte für seinen Spieler Nr.13, einer völlig überflüssigen Schwächung seiner Mannschaft, der Spieler-Bank gesagt: „Ihr lasst euch hier abschlagen, gebt euch der Sache einfach hin, das kann doch wohl nicht wahr sein, so bekommt ihr nie die Füße auf den Boden. So überlebt ihr das nicht. Das wird ein Desaster.“ Offenbar habe Schiedsrichterin Langkamp diese Äußerung auf sich bezogen. Darüber hinaus hätten die Schiedsrichterinnen nicht gem. Regel 8:6 bzw. 8:10 die Mannschaftenverantwortlichen der beiden Mannschaften darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine rote Karte mit Bericht gegen den MV-B erfolgte.

Am 14.02.2012 hat die Spielleitende Stelle folgenden Bescheid (Nr.3050) erlassen:

Der Offizielle Axel Eichholtz wird wegen eines Vergehens nach § 17 (5) RO/DHB i.V. mit 17 (6) RO/DHB für 4 Spiele, längstens 10.03.2012 gesperrt. Es erfolgt eine Abgabe an das zuständige Sportgericht mit dem Antrag auf angemessene weitergehende Bestrafung.

Außerdem wurden dem Offiziellen – unter Vereinshaftung - eine Geldstrafe von 750,00 € sowie die Verwaltungskosten auferlegt. Der in dem Bescheid aufgeführte Sachverhalt entspricht dem Eintrag der Schiedsrichterinnen auf dem Spielbericht.

Am 15.02.2012 haben die Schiedsrichterinnen in Kenntnis des Einspruchs Bingen gegen die Disqualifikation ihre Eintragung auf dem Spielberichtsbogen wie folgt ergänzt: Der Offizielle MV-B Herr Eichholtz habe sich von Beginn an auffällig und aggressiv mit verbalen Äußerungen ihnen gegenüber verhalten. Bereits in der 5.Spielminute habe er eine Verwarnung wegen lautstarken Protestierens erhalten. Nach der Disqualifikation des Spielers Nr.13 habe sich Schiedsrichterin Lisa Langkamp in unmittelbarer Nähe des Offiziellen MV-B aufgehalten. Herr Eichholtz, der lediglich einen Meter neben ihr gestanden habe, habe in Zusammenhang mit der Aussprache der Disqualifikation seines Spielers die Äußerung mit genau dem Wortlaut, wie im Schiedsrichterbericht eingetragen, gegenüber der Schiedsrichterin Langkamp getätigt, wobei er Augenkontakt mit ihr gehalten habe. Nach der Äußerung habe sie dem Offiziellen den Rücken gekehrt, ihrer Kollegin den Vorfall berichtet, beide hätten in Absprache auf eine Disqualifikation mit Bericht nach Regel 8:10a entschieden. Herr Eichholtz sei nach der Disqualifikation der Schiedsrichterin Langkamp zum Zeitnehmertisch gefolgt, um sie zur Rede zu stellen, und habe sie dabei leicht mit der flachen Hand vor die Schulter gestoßen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich Bingen nun mit dem durch seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Michael Krolla, eingereichten Einspruch vom 24.02.2012. Der Einspruchsführer beantragt, unter Aufhebung des Bescheides Nr.3050 der Spielleitenden Stelle Staffel West vom 14.02.2012 die verhängte Sperre für 4 Spiele, längstens bis zum 10.03.2012, sowie die verhängte Geldstrafe von 750,00 € aufzuheben und den MV-B Herrn

Axel Eichholtz vom Vorwurf eines Vergehens nach § 17 (5) RO/DHB bzw. 17 (6) RO/DHB i.V.m. Regel 8:10 freizusprechen.

Hilfsweise wird beantragt, die Strafen angemessen zu reduzieren.

Höchst hilfsweise wird beantragt, den Antrag der Spielleitenden Stelle vom 14.02.2012 auf angemessene weitergehende Bestrafung zurückzuweisen.

Der Einspruchsführer begründet seine Anträge damit, dass die Schilderung der Schiedsrichterinnen, auf deren Wahrnehmung die Disqualifikation und der nachfolgende Bescheid der Spielleitenden Stelle gestützt seien, mit dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht in Einklang zu bringen sei. Die im Spielbericht protokollierten Äußerungen hätten die Schiedsrichterinnen aufgrund eines Wahrnehmungsfehlers bzw. eines Irrtums auf sich bezogen, obwohl die (teilweisen) Äußerungen von Herrn Eichholtz gegenüber den eigenen Spielern, andere Äußerungen hingegen von Dritter Seite erfolgt seien. Herr Eichholtz habe sich mit dem Wortlaut gegenüber seinen Spielern geäußert, wie bereits in der Einspruchsbegründung zur Disqualifikation dargestellt, nicht gegenüber der Schiedsrichterin Langkamp. Er bestreite ausdrücklich, sich im Rahmen „eines Augenkontakts“ mit dem behaupteten Wortlaut gegenüber der Schiedsrichterin geäußert zu haben. Er habe nach Erhalt der roten Karte lediglich mit dem ausgestreckten Finger der Schiedsrichterin auf den Unterarm getippt. Die Äußerung „Bericht an den DHB“ sei durch ihn nicht erfolgt, sondern aus dem Bereich der Zuschauer geschehen.

Für diese Darstellung benennt der Einspruchsführer 4 Zeugen und legt eine Videoaufnahme des Spiels vor, die jedoch keine Aufnahmen vom Geschehensablauf am Zeitnehmertisch enthält.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beruft sich der Einspruchsführer ferner darauf, dass die Schiedsrichterinnen bei der Disqualifikation nach Regel 8:10a einen Verstoß gegen die Regel 16:8 begangen hätten. Sie hätten die Mannschaftsverantwortlichen unmittelbar informieren müssen. Dies sei durch die beiden Schiedsrichterinnen unterblieben. Die regeltechnische Information nach Regel 16:8 sei die Grundlage der weitergehenden Strafkompetenz der Spielleitenden Stellen und der angerufenen Rechtsinstanz, die Einhaltung dafür unabdingbare Voraussetzung. Sie hindere daher eine entsprechende Bestrafung durch die Spielleitende Stelle und durch die angerufene Rechtsinstanz auf Grundlage des Berichtes der Schiedsrichterinnen.

Die Spielleitende Stelle hat ihren Antrag auf weitergehende Bestrafung am 24.02.2012 damit begründet, dass die von ihr verhängte Sperre nicht ausreichend sei. Herr Axel Eichholtz sei neben seiner Tätigkeit als Trainer der männlichen Jugend A und weiterer Mannschaften im Landesverband auch der VP Jugend des Landesverbandes .Umso mehr treffe ihn eine Vorbildfunktion. Überdies müssten die Schiedsrichter geschützt werden.

Der Vorsitzende der Spruchinstanz hat beiden Schiedsrichterinnen die abweichende Tatsachendarstellung des Einspruchsführers vorgelegt und sie gebeten, ihre Sachverhaltsschilderung vom 15.02.2012 daraufhin nochmals zu überprüfen. Mit Schreiben vom 27.02.2012 haben beide Schiedsrichterinnen bestätigt, dass sie bei ihrer Darstellung bleiben. Es würden sich keine Korrekturen oder Änderungen ergeben.

#### Entscheidungsgründe:

1. Die 1. Kammer des BSpG ist der Anregung des Bevollmächtigten der HSG Bingen gefolgt, den Einspruch Bingens vom 14.02.2012 gegen die Disqualifikation des Offiziellen Axel Eichholtz, den Einspruch Bingens vom 24.02.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle sowie den Antrag der Spielleitenden Stelle vom 14.02.2012 auf weitergehende Bestrafung des Offiziellen aus prozessökonomischen Gründen zu einer Entscheidung zu verbinden.

Der Vorsitzende der 1. Kammer hat den Bevollmächtigten darauf hingewiesen, dass zwar die RO/DHB und die GebO/DHB zum gebührenrechtlichen Verhältnis des Einspruchs gegen die Disqualifikation und dem Einspruch gegen den nachfolgenden Bescheid schweigen, es sich aber um zwei selbständige, voneinander unabhängige Einsprüche handeln würde, für die gesondert Gebühren zu zahlen wären. Auf die Zahlung eines weiteren Auslagenvorschusses hat der Vorsitzende ausdrücklich verzichtet.

2. Die vom Rechtsanwalt Krolla vorgelegte Vollmacht entspricht in jeder Hinsicht den Formerfordernissen der RO/DHB. Die Einsprüche sind auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Für das BSpG stellte sich beim Einspruch gegen die Disqualifikation indes die Frage, ob der Einspruch als unzulässig zu verwerfen wäre, da in ihm nicht innerhalb der Rechtmittelfrist von drei Tagen gem. § 37 (6) RO/DHB der Antrag auf eine durchführbare Entscheidung gestellt wurde. Bingen hat lediglich „Einspruch zur Disqualifikation“ eingelegt, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu formulieren. Die 1. Kammer ist hier nicht kleinlich verfahren, da aus der Begründung sich der Sachantrag auf Aufhebung ergibt und eine andere Möglichkeit der Sachentscheidung nicht in Frage kommt.

Allerdings kann den Einsprüchen kein Erfolg beschieden werden, da die Disqualifikation durch die Schiedsrichterinnen und der Bescheid durch die Spielleitende Stelle völlig rechtmäßig auf der Basis der Regeln der IHF und der Rechtsordnung des DHB ergangen sind sowie der Antrag der Spielleitenden Stelle begründet ist.

Die 1. Kammer legt ihrer Entscheidung die Eintragung der Schiedsrichterinnen auf der Rückseite des Spielberichts und deren nachfolgenden Bericht zugrunde, nach der der Offizielle Axel Eichholtz nach der Disqualifikation seines Spielers Nr.13 gegenüber der Schiedsrichterin Lisa Langkamp äußerte: „Dies wird einen dicken Text an den DHB geben. Ihr werdet nie wieder Fuß fassen. Das werdet ihr nicht überleben.“ Zudem habe der Offizielle sie mit der flachen Hand vor die Schulter gestoßen.

Bei diesem Vorgang handelt es sich nach Überzeugung der 1. Kammer gem. § 55 (1) RO/DB und Regel 17:12 der IHF um eine unanfechtbare Tatsachenfeststellung der Schiedsrichterin Lisa Langkamp. Seit den Entscheidungen BG 2/84 und 2/87 ist dies ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB. Sie wird hergeleitet aus einer Erläuterung des damaligen Vorsitzenden des BG, Spfrd. Kirchberg (auszugsweise):

„Tatsachen in diesem Sinne sind solche, die der Schiedsrichter mit seinen Sinnen - z.B. mit Augen, Ohren, Nase oder Körper – wahrgenommen hat. Nur was der Schiedsrichter aufgrund solcher Wahrnehmungen als Tatsache festgestellt und danach im Spielbericht geschildert hat, ist unanfechtbar.“

Dieser Grundsatz gilt noch heute. Im Gegensatz zur gesetzlichen Richtigkeitsvermutung in anderen Rechtsbereichen kann der Vermutungs- oder Tatsachengegner im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Tatsachen sind denkgesetzlich unwiderlegbar und damit unanfechtbar. Folglich und unstreitig gilt hier das ungeschriebene Gesetz des Beweismittel- und Beweisführungsverbot durch Zeugen oder Videoaufzeichnung.

Der Vortrag des Einspruchsführers und die Einlassung des Betroffenen können bei der richterlichen Beweiswürdigung keine Berücksichtigung finden. Was und mit welchem Wortlaut der Offizielle Axel Eichholtz sich gegenüber seinen Spielern geäußert hat, ist hier ohne jede Relevanz.

Die 1. Kammer hat keinen Zweifel daran, dass sich der für die Entscheidung wesentliche Teil des Sachverhalts exakt so abgespielt hat, wie es sich aus der Schilderung beider Schiedsrichterinnen ergibt. Die Tatsache, dass der Offizielle nur einen Meter von der Schiedsrichterin entfernt und mit ihr in Augenkontakt stand, spricht absolut gegen einen vom Einspruchsführer behaupteten Wahrnehmungsfehler. Überdies hat der Vorsitzende den Schiedsrichterinnen die von ihrer Feststellung abweichende Sachverhaltsschilderung zur Prüfung vorgelegt. Die eindeutige Aussage dazu war: Keine Korrektur.

3. Für dieses eindeutig festgestellte und im Spielbericht eingetragene Fehlverhalten des Offiziellen ist zu Recht nach Regel 8:10a durch die Schiedsrichterin die Einstufung als besonders grob unsportliches Verhalten erfolgt und damit die Disqualifikation nach Regel 16:6b und automatische Sperre von zwei Wochen gem. § 17 (1) b RO/DHB die Folge. Der Einspruch Bingens gegen die Disqualifikation ist daher unbegründet.

4. Auch die verfahrensrechtlichen Einwendungen des Einspruchsführers gegen die nachfolgende Bestrafung durch Bescheid der Spielleitenden Stelle greifen nicht. Der Einspruchsführer beruft sich darauf, dass die Schiedsrichterinnen bei einer Disqualifikation nach Regel 8:10a einen Verstoß gegen die Regel 16:8 begangen

hätten. Sie hätten beide Mannschaftenverantwortliche unmittelbar danach informieren müssen. Dies sei nicht geschehen und damit eine unabdingbare Voraussetzung für die weitergehende Strafkompentenz nicht gegeben.

Die 1. Kammer ist der Auffassung, dass diese Information lediglich dazu dient, den Betroffenen über den Sachverhalt und die Konsequenzen aufzuklären. Sie ist nicht Voraussetzung der ergänzenden Bestrafung durch die Spielleitende Stelle im Falle einer automatischen Sperre.

Die Spielleitende Stelle hat pflichtgemäß gem. § 17 (3) RO/DHB anhand des Schiedsrichterberichts den Sachverhalt geprüft und von ihrer Strafbefugnis Gebrauch gemacht. Sie hat gem. § 17 (5) RO/DHB eine Bewertung und Einstufung des zu sanktionierenden Fehlverhaltens vorgenommen und zu Recht das Fehlverhalten des Offiziellen als besonders grob unsportliches Verhalten (Bestrafung nach § 17 (5c)RO/DHB) bewertet. Dabei ist der Spielleitenden Stelle zwar ein Versehen (Fehlen des „c“) unterlaufen, auf die formale Berechtigung der Spielleitenden Stelle hat dies indes keine Auswirkung. Sie hatte die Kompetenz zur ergänzenden Bestrafung, da ihr die automatische Sperre hierfür nicht ausreichend bzw. nicht angemessen erschien.

Der Antrag des Einspruchsführers auf Aufhebung des Bescheids der Spielleitenden Stelle war daher als unbegründet zurückzuweisen.

5. Die Spielleitende Stelle hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung den Straffrahmen des § 17 (5c) RO/DHB bezüglich der Sperre voll ausgeschöpft, diese Sperre als nicht ausreichend angesehen und gem. § 18 (1) RO/DHB bei der Spruchinstanz den Antrag auf weitergehende Bestrafung gestellt.

Die 1. Kammer hält diesen Antrag für begründet. Der von der Schiedsrichterin aufgrund ihrer Wahrnehmung unanfechtbar festgestellte Wortlaut der Verbalattacke des Offiziellen Axel Eichholtz erfüllt den objektiven Erklärungswert einer Bedrohung („Das werdet ihr nicht überleben“). Erschwerend kommt hinzu, dass er die Schiedsrichterin, wenn auch nur leicht, mit der flachen Hand vor die Schulter gestoßen hat. Die 1. Kammer ist aufgrund des in der Verbandsöffentlichkeit bekannten Persönlichkeitsbildes des Trainers Eichholtz überzeugt, dass er wissen musste, dass die von ihm gebrauchte Formulierung und körperliche Berührung zutiefst gegen das sportethische Wertegebot des Fairplay verstieß. Gerade als Trainer und darüber hinaus als VP Jugend des Landesverbandes ist er im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregel des Fairplay und des sportlichen Verhaltens zu beachten. Sein Verstoß dagegen wiegt umso schwerer, da er in diesen Funktionen eine hervorgehobene Vorbildfunktion mit großem Wirkungskreis hat. Die 1. Kammer hielt daher eine weitergehende Sperre bis zum 30.04.2012 für angemessen. Die verhängte Geldstrafe bleibt in ihrer Höhe bestehen.

6. Die Gebühren-und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

7. Die Auslagen dieses Verfahrens betragen

130,00 € DHB Verwaltungskostenpauschale  
12,95 € Auslagen Vorsitzender Porto, Schreibgebühren  
142,95 € Gesamt

gez. Holger Dorowski

gez. Horst Flum

gez. Dieter Saße

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist gem. § 59 (5) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung unter Beachtung der Formvorschriften an den Vorsitzenden der 1.Kammer des Bundessportgerichts, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zu senden.

Kronshagen, 08.03.2012

gez. Holger Dorowski

1.)Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben  
an RA Michael Krolla

2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 09.03.2012-Hr